

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1424 | Fax: 0291/94-26116 | E-Mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln in den Kreishäusern in Meschede (Steinstraße 27, 59872 Meschede), Brilon (Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon) und Arnsberg (Eichholzstraße 9, 59821 Arnsberg) erhältlich.

Außerdem wird das Amtsblatt auch im Internet zur Verfügung gestellt. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
190	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	348
191	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	348
192	Öffentliche Zustellung gem. §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	349
193	Öffentliche Zustellung gem. §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	350
194	Öffentliche Zustellung gem. §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	351

190 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIM-SCHG)

Antrag der Grünwerke GmbH, v.d. GF Ralf Zischke auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen vom Typ Vestas V150 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 150 m, einer Gesamthöhe von 244 m und einer Nennleistung von je 6.000 kW

im Stadtgebiet Schmallenberg

-Absage Erörterungstermin-

In dem Verfahren zum Antrag der Grünwerke GmbH, v.d. GF Ralf Zischke, Höherweg 100, 40233 Düsseldorf zur Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen vom Typ Vestas V150 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 150 m, einer Gesamthöhe von 244 m und einer Nennleistung von je 6.000 kW in Gemarkung Gellinghausen, Flur 3, Flurstücke 38, 40, 34, 43, Flur 4, Flurstücke 113, 116, 78 sind innerhalb der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben worden.

Der für den **03.09.2026** vorgesehene Erörterungstermin findet daher **nicht** statt.

Auf die öffentliche Bekanntmachung vom 21.05.2026 wird hingewiesen.

Brilon, 06.08.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40133-2026-04

Im Auftrag
gez. Linnenweber

191 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

Antrag der Bergisch-Westerwälder-Hartsteinwerke Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 BImSchG

im Stadtgebiet Meschede

Die Bergisch-Westerwälder-Hartsteinwerk, Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft, v.d. Dr. Alexander Bach mit Sitz in 53545 Linz hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständige Genehmigungsbehörde, am 17.02.2026 die Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 BImSchG im Stadtgebiet Meschede, Gemarkung Berge, Flur 35, Flurstücke 29, 34, 35 und 93, Gemarkung Calle, Flur 21, Flurstücke 1, 2, 10, 11, 12 und 13, Flur 23, Flurstück 35, Flur 24, Flurstück 22 beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die:

Tieferlegung um 20 m auf 240 m NHN und Rückverfüllung auf 260 m NHN

Das zu geänderte Vorhaben gehört zu der unter Ziffer 2.1.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Für das zu ändernde Vorhaben ist nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 2.1.1 (Errichtung und Betrieb eines Steinbruchs mit einer Abbaufäche von 25 ha oder mehr) der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter wurden im Hinblick auf eine Tieferlegung auf eine Abbautiefe von 240 m NHN und Rückverfüllung auf 260 m NHN geprüft.

Nach der fachlichen Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Hochsauerlandkreises und der Unteren Wasserschutzbehörde (UWB) des Hochsauerlandkreises ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in Anlage 3, Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu rechnen.

Erhebliche Luftverunreinigungen, Erschütterungen und Lärmbelästigungen sind auf der Grundlage der eingereichten Gutachten nicht zu erwarten.

Durch die Änderung werden die Schutzgüter nicht erheblich beeinträchtigt.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage wird daher entschieden, dass das Genehmigungsverfahren für die beantragte Änderung gem. §§ 6, 16 BImSchG ohne UVP durchgeführt wird. Für das beantragte Vorhaben besteht keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 06.08.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40123-2026-04

Im Auftrag
gez. Linnenweber

192 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 34 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom **13.07.2026**
Aktenzeichen **H11/552974509-20**

Bußgeldverfahren gegen **Manche, Niklas Wolfgang**
zuletzt wohnhaft: **Herforder Straße 51, 2602 Vlotho**

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungs-gesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum **741**, zu den Sprechzeiten:

Mo.-Do. 08.30 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do. 14.00 - 15.30 Uhr
Fr. 08.30 - 13.00 Uhr
Di. 14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, 04.08.2026

193 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Herrn Viktor MAKOVSKYI, geb. 21.11.1999 in Odessa, zuletzt wohnhaft: Rennuferstraße 2, 34431 Marsberg, z. Zt. unbekannten Aufenthaltes, ist eine Ordnungsverfügung über die Ausweisung aus der Bundesrepublik Deutschland durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 31.07.2026 zuzustellen (Aktenzeichen: 32-A-089648).

Wegen des unbekannten Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Der Bescheid liegt bei meiner Ausländerbehörde in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 350, zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 31.07.2026 kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Für die Klageerhebung in elektronischer Form gelten die technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/ FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden

Hinweis:

Die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/ FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) finden Sie im Internet unter „www.egvp.de“. Danach erfolgt die Klageerhebung in elektronischer Form durch Übermittlung einer elektronischen Datei, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein muss.

Das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach, in welches die Datei übermittelt werden muss, steht auf der Internetseite „www.egvp.de“ im Downloadbereich zum Herunterladen bereit.

Bitte beachten Sie auch die weiteren rechtlichen und technischen Vorgaben der Verordnung, die für die Klageerhebung erfüllt sein müssen.

Auf der Internetseite „www.egvp.de“ finden Sie darüber hinaus umfassende Informationen zur Klageeinreichung in elektronischer Form sowie die hierfür erforderliche Software zum Download.

59872 Meschede, den 06.08.2026
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 32 Aufenthalts- und Staatsangehörigkeitsrecht
- Ausländerbehörde -
Az.: 32-A-089648

Im Auftrag
gez. Molitor

194 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Herr Christian Dobbek *24.08.1980, zuletzt wohnhaft in 34431 Marsberg, Zur Wilhelmsruh 18a, jetzt unbekannten Aufenthaltes, ist die Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK PF809 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 13.07.2026 zuzustellen (Az.: 33/36.HSK PF809).

Wegen des unbekannten Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten, ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher eine öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 198, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 13.07.2026 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

59872 Meschede, 22.07.2026
Hochsauerlandkreis, Der Landrat
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt
Az.: 33\36.HSK PF809

Im Auftrag
gez. Wanke
